

# Das Kreuz mit dem Kreuz: Was bedeutet die Religionsfreiheit im Unterricht?

**Peter Hofmann von der Fachstelle Schulrecht in St. Gallen setzt die von der schweizerischen Bundesverfassung garantierte Religionsfreiheit in Beziehung zum Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit und dem Recht auf einen ausreichenden Grundschulunterricht.**

«Alle Jahre wieder, kommt das Christuskind», heisst es im Weihnachtslied. Immer häufiger stellen sich Lehrpersonen die Frage, ob und wie heute noch ein christliches Fest in der Schule gefeiert werden kann, und ob alle Schülerinnen und Schüler daran teilnehmen müssen oder dürfen.

**Peter Hofmann**

Nicht selten scheinen sich in solchen Momenten der Anspruch auf Glaubens- und Gewissensfreiheit und der in vielen Volksschulgesetzen verankerte Satz, dass die Schule auf christlichen Grundsätzen basiert, unversöhnlich gegenüberzustehen.

## Der Fall

Die Eltern eines Kindes in der 1. Klasse beantragen unmittelbar nach Beginn des Schuljahres, ihren Sohn aus religiösen Gründen von der Teilnahme am morgendlichen Singen zu befreien. Sie gehören einer Freikirche an und ihr Kind dürfe aus religiösen Gründen viele Lieder nicht singen.

## Die Rechtslage

Das morgendliche Singen als Teil des obligatorischen Musikunterrichts dient dazu, dass allen Kindern, unabhängig von ihrer Vorbildung aus dem jeweiligen Elternhaus, ein gleicher Zugang zu Musik ermöglicht wird. Gerade auf der Unterstufe soll die kindliche neugierige Offenheit genutzt werden, damit sie die eigene Stimme als Ausdrucksmittel entdecken und entwickeln. Zudem handelt es sich um ein pädagogisches Ritual, welches den Start in den Unterricht signalisiert.

Natürlich stehen Musik und das vielfältige Liedgut in der Schule in historischen und kulturellen Zusammenhängen. Oft werden im Laufe des Unterrichts auch Lieder aus verschiedensten Religionen und Kulturkreisen gesungen. Dies ist

aber nicht als Ausdruck religiöser Handlungen zu werten. Es ist daher nicht zu erkennen, dass bei diesen Liedern gegen essentielle religiöse Grundsätze der entsprechenden Freikirche verstossen wird. Beim morgendlichen Singen soll auch der Sohn der Antragsteller, wie die anderen Kinder, Lieder singen und lernen, Melodien und Liedformen zu unterscheiden.

Die Eltern berufen sich in ihrem Gesuch auf ihr Erziehungsrecht wie auch auf die in der Bundesverfassung gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit. Darin ist insbesondere festgehalten, dass niemand gezwungen werden darf, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen. Der Anspruch auf Glaubens- und Gewissensfreiheit ist im vorliegenden Fall gleichgeordnet mit der verfassungsmässigen Schulpflicht unserer Kinder.

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule ist nicht nur auf die blosse Vermittlung von Wissensstoff beschränkt, sondern hat auch und wesentlich die Vermittlung von Werten zum Inhalt. Ziel ist es, das einzelne Kind zu einem selbstverantwortlichen Mitglied der Gesellschaft heranzubilden.

Die Rechtsordnung der Bundesverfassung ist in religiös-weltanschaulichen Fragen neutral. Dies darf jedoch nicht mit wertneutral verwechselt werden. Die verfassungsmässigen Grundrechte sind eine Wertordnung, in deren Zentrum die sich frei entfaltende Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft steht. Dies schlägt sich auch im

elterlichen Erziehungsrecht gegenüber dem eigenen Kinde nieder. Dieses besitzt sowohl eigene Menschenwürde und das Recht auf die Entfaltung der Persönlichkeit als auch das Recht auf einen ausreichenden Grundschulunterricht.

Die Eltern werden daher einer verantwortungsvollen Erziehung nicht gerecht, wenn sie unter Berufung auf religiöse Dogmen ihrem Kinde bereits blosses Wissen wie das Erlernen eines Liedes vorenthalten oder es vom Sexualkunde- oder Schwimmunterricht fernhalten wollen. Im vorliegenden Fall ist der Anspruch des Kindes auf Singunterricht höher zu werten als die von den Eltern geltend gemachte Glaubens- und Gewissensfreiheit.

## Lösungsansätze

Im Interesse eines geregelten Unterrichts und zur Erreichung der Lernziele bei zunehmender Heterogenität in den Klassen hat eine öffentliche Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von einer Gesamtsicht auszugehen. Die Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Schule findet daher dort ihre Grenzen, wo ein geordneter Unterricht verunmöglicht wird. Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der Schulpflicht. Im Einzelfall ist daher zu prüfen, ob das Beharren der Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers am Unterricht noch im öffentlichen Interesse liegt bzw. das Gebot der Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt.

Grundsätzlich gilt, dass Schülerinnen und Schüler an den hohen Feiertagen der eigenen Religionsgemeinschaft einen Anspruch auf Dispensation haben.

**Die Rechtsordnung der Bundesverfassung ist in religiös-weltanschaulichen Fragen neutral. Dies darf jedoch nicht mit wertneutral verwechselt werden. Die verfassungsmässigen Grundrechte sind eine Wertordnung, in deren Zentrum die sich frei entfaltende Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft steht.**

## Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist in der Schule durch Toleranz zu gewährleisten und nicht durch das manchmal im Einzelfall unnötige starre Festhalten an der eigenen Position.

Eine gute Hilfe zum Verständnis und zur Wertung der verschiedenen religiösen Feiertage bietet der interreligiöse Jahreskalender für die Schule (Schulstelle Dritte Welt, Monbijoustrasse, 31, 3011 Bern). Problemlos dürfte auch die kurzfristige Dispensation von Kindern sein, deren Eltern nicht wollen, dass diese in der Adventszeit vorwiegend christliche Lieder singen. Diese Kinder können auch ohne Schwierigkeiten für einige Minuten anderweitig beschäftigt werden und müssen das Schulzimmer auch nicht verlassen.

Fraglich ist schon eher das Einstudieren von ganzen Krippenspielen, da dafür bekanntlich sehr viel Unterrichtszeit benötigt wird und die gleichen Lernziele mit nicht religiös geprägten Theaterstücken erreicht werden können. Entgegen der Ansicht des Bundesgerichts und in Übereinstimmung mit kantonalen Entscheidungen wird eine Dispensation von Mädchen vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen abgelehnt. Solche Gesuche sind eine Diskriminierung der Schülerinnen gegenüber Knaben und Männern und verletzen somit die Rechtsgleichheit.

Das Recht auf umfassende schulische Förderung – inklusive Erlernen des Schwimmens – im Rahmen des Lehrplans ist nämlich ohne weiteres geeignet, die Erfüllung der Schulpflicht und somit den Anspruch des jeweils betroffenen Mädchens auf persönliche Freiheit auch gegenüber dem Elternhaus sicherzustellen.

Auch Klassenlager sowie Exkursionen sind Bestandteile des Schulalltages und in aller Regel obligatorisch. In der Information an die Eltern ist hervorzuheben, dass an jedem Lager eine weibliche und männliche Begleitperson teilnimmt und dass nach Geschlechtern getrennte Schlafräume garantiert sind. Ausserdem werden religiös bedingte Essensvorschriften berücksichtigt. Das Zeigen von Bildern der Unterkunft, Schlaf- und Duschräume und des Menüplans der Lagerwoche leistet im Gespräch immer gute Hilfe.

Abschliessend ist festzuhalten, dass in der Schule die Glaubens- und Gewis-

sensfreiheit durch Toleranz zu gewährleisten ist und nicht durch das manchmal im Einzelfall unnötige starre Festhalten an der eigenen Position.

### Glaubens- und Gewissensfreiheit auch für Lehrpersonen?

Lehrpersonen können sich aufgrund der Pflicht der religiösen Neutralität der staatlichen Volksschule nicht im gleichen Umfang auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen wie ihre Schülerinnen und Schüler. So hält ein Entscheid des Bundesgerichts fest, dass eine zum Islam konvertierte Schweizer Lehrerin ihr Kopftuch während des Unterrichts nicht tragen darf, dies im Interesse des Religionsfriedens in der Schule. Gleiches gilt für das Anbringen von Kreuzen in Schulzimmern. Deren Entfernung kann ein nichtchristlicher Schüler mit Verweis auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit verlangen.

Grundsätzlich dürfen Lehrpersonen nicht verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen. Lehrpersonen müssen sich aber auch grösste Zurückhal-

tung bei der Verbreitung eigener religiöser Ansichten in der Schule auferlegen, da ansonsten die Gefahr der Indoktrination besteht. Aus diesem Grunde dürfen etwa Lehrpersonen, welche sich zur Scientology-Kirche bekennen, zu Recht nicht an öffentlichen Schulen unterrichten. Auch das Verbot, ein Buch von Jean-Paul Sartre als Maturalektüre zu verwenden, durch einen dem katholischen Laienorden Opus-Dei angehörenden Mittelschullehrer stellte zweifelsohne eine Verletzung der religiösen Neutralität in der Schule dar.

#### Der Autor

Peter Hofmann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige fachstelle schulrecht gmbh. Peter Hofmann ist daran interessiert, Kenntnis von konkreten Fällen schulrechtlicher Auseinandersetzungen aus der ganzen Schweiz zu erhalten.

Kontakt: fachstelle schulrecht gmbh, Goldermühlestrasse 2, Postfach 63, 9403 Goldach, Telefon 071 845 16 86, Fax 071 845 16 87, [info@schulrecht.ch](mailto:info@schulrecht.ch)

**«Das Ansinnen, christliche, insbesondere weihnachtliche Traditionen aus den Schulzimmern zu verbannen, erachten wir als unangemessen und als dem religiösen Frieden in der Schweiz nicht dienlich.**

**Als Muslime stellen wir uns hinter die Religionsfreiheit. Kinder sollen nicht gezwungen werden, religiöse Handlungen zu vollziehen oder Bekenntnisse abzulegen, auch nicht in Form von Liedern und Gedichten.**

**Jedes Kind soll aber im Rahmen des ordentlichen Schulunterrichts religiösen Feiern und Aktivitäten beiwohnen. Es darf diese in keiner Weise stören oder auch nur mit minderem Respekt begegnen, sondern gemäss islamischer Tradition mit Hochachtung und Wertschätzung verfolgen...»**

Aus dem Pressecommuniqué der Vereinigung der islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ) und des Verbandes Aargauer Muslime, VAM vom 18. Dezember 2006